

8./XII. 1915

Kriegsbeihilfen auch für die Kanzleihilfsarbeiter.

Durch Erlasse vom 22. September d. J. waren mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte Preissteigerung der notwendigsten Bedarfsgegenstände den geringbesoldeten Reichs- und preussischen Staatsbeamten Kriegsbeihilfen gewährt worden. Nunmehr sind durch den gemeinsamen Erlass der Minister der Finanzen und des Innern auch den Kanzleihilfsarbeitern Kriegsbeihilfen in der gleichen Höhe und unter den gleichen Grundsätzen zugebilligt worden, jedoch mit der Maßgabe, daß statt der für die Beamten festgesetzten Einkommensgrenze von 2100 Mark, vermehrt durch den außer Betracht gelassenen Wohnungsgeldzuschuß, ein Höchsteinkommen von jährlich 2400 Mark als Grenze zu setzen ist. In Betracht kommen verheiratete männliche Lohnschreiber, sofern sie ein oder mehrere Kinder haben und im Kanzleidiensft als dauernd beschäftigt anzusehen sind.